



**häseli treuhand ag**

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Gestern, am 25. März 2020 hat der Bundesrat eine Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaft in Folge des Coronavirus erlassen.

Wir haben die Verordnung für Sie hier zusammengefasst. Bei Fragen oder Hilfe zur Beantragung eines Kredites stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die vollständige Verordnung des Bundesrats sowie einer Erläuterung dazu finden Sie unter der Rubrik Downloads auf unserer Webseite.

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit weiterhin viel Kraft und vor allem, bleiben Sie gesund!

### **Solidarbürgschaft**

Der Bund soll Solidarbürgschaften für Kredite an grundsätzlich **solvente Selbstständigerwerbende und Unternehmen** übernehmen können, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen, unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, soll der Bund COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken zu 100 Prozent verbürgen. Gleichzeitig kommt bei solchen Krediten ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Millionen möglich, wobei der Kreditbetrag, der die ersten 500'000 Franken übersteigt, zu 85 Prozent verbürgt werden soll. Die Selbstständigerwerbenden und Unternehmen beantragen die COVID-19-Kredite grundsätzlich bei ihrer Hausbank.

### **Anspruch**

Um das Verfahren für verbürgte COVID-19-Kredite rasch und unbürokratisch abwickeln zu können, sind die Voraussetzungen bewusst einfach gehalten und basieren auf Selbstdeklaration. Anspruch haben folgende Unternehmen:

- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem **1. März 2020 gegründet** worden sein
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes **wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt** sein
- Sie ist **finanziell gesund**, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation

## Höhe

Der insgesamt verbürgte Betrag beträgt **höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses** des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahres 2018.

Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlängten Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber 100'000 Franken und höchstens 500'000 Franken.

## Laufzeit und Zins

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von **fünf Jahren** vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu **zwei Jahren verlängert** werden kann.

Für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken beträgt der **Zins 0,0 Prozent**. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Fr.) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil 4/18 des Kredits (85 %) beträgt der **Zins 0,5 Prozent**. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %), der nicht durch die Solidarbürgschaft gemäss der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

Das EFD passt die Zinssätze **jährlich** per 31. März an, erstmals per 31. März 2021. Das EFD hört dabei die teilnehmenden Banken an. Die Banken behalten sich vor, während der Laufzeit des Kredits Amortisationen bzw. Limitenreduktionen einzuführen.

## Zweck/Bedingungen

Die Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft **ist ausgeschlossen**, wenn:

- der Umsatzerlös des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken überstiegen hat
- der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind

**Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen** sind:

- die Ausschüttung von **Dividenden und Tantiemen** sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen
- die **Gewährung von Aktivdarlehen** oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt
- das Zurückführen von **Gruppendarlehen**
- die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene **Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz** hat.

### **Kapitalverlust und Überschuldung**

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, welche zu 100% verbürgt werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft und gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

### **Einreichung des Gesuchs**

Die Kreditgesuche sind bis zum 31. Juli 2020 der kreditgebenden Bank mittels Gesuchsformular einzureichen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bestätigt schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, dass alle Angaben im eingereichten Gesuchsformular vollständig und wahr sind.

### **Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften**

Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Bürgschaft überprüft werden können, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Bürgschaftsorganisation, die kreditgebende Bank sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie die SNB von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, zu entbinden.

### **Strafbestimmung**

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung der oben genannten Bestimmungen verwendet.